

Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 04.05.2021

**zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Bessere Vereinbarkeit von Angehörigenpflege und Beruf
durch eine PflegeZeit Plus“ vom 20.04.2021,
Bundestagsdrucksache 19/28781**

GKV–Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288–0
Fax 030 206288–88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de



Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 04.05.2021
zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Bessere Vereinbarkeit von Angehörigenpflege
und Beruf durch eine PflegeZeit Plus“ vom 20.04.2021, Bundestagsdrucksache 19/28781
Seite 2 von 5

Inhaltsverzeichnis

I. Antragsgegenstand	3
II. Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes.....	3

I. Antragsgegenstand

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert, das Pflegezeitgesetz und das Familienpflegezeitgesetz zu einem Gesetz für mehr Zeitsouveränität für pflegende Angehörige weiterzuentwickeln. Hierzu soll die PflegeZeit Plus, die eine steuerfinanzierte Lohnersatzleistung enthält, eingeführt werden. Je pflegebedürftigem Menschen, der mindestens Pflegegrad 2 aufweist, wird die PflegeZeit Plus für eine Dauer von maximal 36 Monaten gewährt, die i. d. R. 67 % des entgangenen Nettoeinkommens als Lohnersatz enthält. Im Rahmen des Arbeitsrechts soll auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Angehörigenpflege und Erwerbstätigkeit hingewirkt werden. Zudem sollen gesetzliche Leistungen, die die Angehörigenpflege stärken und pflegende Angehörige entlasten, ausgebaut und bedarfsgerechter nutzbar gemacht werden. Die Kommunen sollen beim Aufbau von Unterstützungsstrukturen vor Ort unterstützt werden.

II. Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes

Der vorliegende Antrag zielt auf die Zusammenführung und Ausweitung der Ansprüche nach dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz. Im Zentrum der vorgeschlagenen Reform steht die Einführung einer neuen steuerfinanzierten familienpolitischen Leistung für pflegende Angehörige. Das Grundanliegen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, eine bessere Vereinbarkeit von Angehörigenpflege und Erwerbstätigkeit zu erreichen, wird seitens des GKV–Spitzenverbandes unterstützt. Die Angehörigenpflege ist eine tragende Säule der sozialen Pflegeversicherung; sie zu stärken entspricht auch einer zentralen Forderung des GKV–Spitzenverbandes.

Fast drei Viertel der Pflegebedürftigen werden zu Hause – überwiegend durch pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende – versorgt. Daher ist es ein wichtiger Zweck der sozialen Pflegeversicherung, mit ihren Leistungen die häuslichen Pflegearrangements durch Angehörige zu unterstützen. Pflegende Angehörige übernehmen umfangreiche Pflegeaufgaben, die gleichzeitig mit einer hohen körperlichen und mentalen Belastung einhergehen, die nicht selten über viele Jahre andauert. Deshalb ist einerseits eine kontinuierliche Unterstützung und Entlastung der betroffenen Angehörigen erforderlich, um sicherzustellen, dass sie aufgrund ihrer Angehörigenpflege nicht selbst gesundheitlichen Schaden nehmen. Andererseits bedarf es einer passgenauen, flexiblen und bedarfsgerechten professionellen Unterstützung der Pflegebedürftigen.

Vor diesem Hintergrund sind eine Weiterentwicklung und damit die Stärkung und Flexibilisierung von Angeboten zur Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen und Pflegebedürftigen notwendig. Die vergangenen Monate, in denen aufgrund der Corona–Pandemie Pflegebedürftige und ihre Angehörigen die Versorgung kurzfristig neu organisieren mussten, belegen ebenfalls diese Herausforderung. Die Inanspruchnahme von Leistungen sollte zukünftig sowohl für Pflegebedürftige als auch für pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende weiter flexibilisiert werden, damit auch kurzfristig und unbürokratisch auf erforderliche Veränderungen im Versorgungssetting reagiert werden kann. Deshalb sind die Leistungen der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege zu einem Budget zusammen zu fassen, bei dem die jeweilige Leistung bis zu 100 % für die jeweils andere Leistung verwendet werden kann. Eine Flexibilisierung der Leistungen umfasst auch ein gesetzlich normiertes vereinfachtes Abrechnungsverfahren, bei dem die Leistungserbringer direkt mit den Pflegekassen der Pflegebedürftigen abrechnen, ohne dass die Pflegebedürftigen ihre Aufwendungen teilweise im Wege des bisher gesetzlich vorgesehenen nachträglichen Erstattungsverfahrens geltend machen müssen. Eine von vielen Seiten gewünschte Flexibilisierung und Vereinfachung der Inanspruchnahme von Leistungen darf dabei aber nicht die Qualität der Versorgung gefährden. Pflegerische Leistungen müssen wie bisher grundsätzlich von qualitätsgesicherten Leistungserbringern erbracht werden.

Zu einigen die soziale Pflegeversicherung unmittelbar berührenden Aspekten des Antrags macht der GKV–Spitzenverband folgende Anmerkungen.

- Eine Weiterentwicklung und damit Stärkung und Flexibilisierung von Angeboten zur Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen und Pflegebedürftigen ist grundsätzlich notwendig. Sofern, wie gefordert, der Entlastungsbetrag auf 250 EUR erhöht und seine Bindung an zugelassene Leistungserbringer (§ 45b SGB XI) aufgehoben werden soll, um die Versorgungsstrukturen älterer und pflegebedürftiger Menschen zu verbessern, ist zu berücksichtigen, dass dies auf Grundlage der bisherigen Leistungsausgaben schätzungsweise zu einem zusätzlichen Finanzbedarf in Höhe von mindestens 2 Mrd. EUR führen würde.
- Hinsichtlich der Aufhebung der Bindung des Anspruchs auf den Entlastungsbetrag an zugelassene Leistungserbringer ist darauf hinzuweisen, dass eine Flexibilisierung und Vereinfachung der Inanspruchnahme von Leistungen nicht die Qualität der Versorgung gefährden darf. Pflegerische Leistungen sollten weiterhin grundsätzlich von qualitätsgesicherten Leistungserbringenden erbracht werden. Die Aufhebung der Bindung ist daher abzulehnen.

- Hinsichtlich des kommunalen Ausbaus von Unterstützungsstrukturen ist möglichst auf bestehende Strukturen zurückzugreifen (z. B. Pflegestützpunkte), um den Aufbau von unwirtschaftlichen Parallelstrukturen zu vermeiden.
- Die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angestrebte Kompetenzerweiterung des Qualitätsausschusses Pflege, ein Instrument zur Aushandlung wirtschaftlich tragfähiger Vergütungen für Leistungen der Kurzzeit, Tages- und Nachtpflege zu entwickeln, widerspricht der gegenwärtigen Systematik zur Pflegevergütung, wonach Vereinbarungen über leistungsgerechte Vergütungen auf der Landesebene getroffen werden. Soweit in diesem Zusammenhang auch eine Anpassung von Vergütungen für Pflegeeinrichtungen der Kurzzeitpflege und teilstationären Pflege gefordert wird, ist zu berücksichtigen, dass eine Steigerung der Vergütungen bei unveränderter Rechtslage zu einer weiteren finanziellen Belastung der Pflegebedürftigen führen würde.